

# Finanzgericht Hamburg

## Newsletter 4/2017



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsprechungsübersicht über die **im 4. Quartal 2017 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen** wirft den Blick zunächst auf eine Entscheidung des 2. Senats zur Befreiung vom **Einbehalt der Kapitalertragsteuer bei Personengesellschaften** als Gläubiger der Kapitalerträge.

Der 3. Senat setzt sich mit einem **Erbschaftsteuerfall** auseinander, bei dem der Erbfall 2013 eingetreten war, die Erbschaftsteuer aber erst mit Bescheid vom 19. Juli 2016 festgesetzt wurde, mithin nach der Frist, die das BVerfG in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) für eine Neuregelung der Privilegierung des Betriebsvermögens in den §§ 13a und 13b i.V.m. § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnet hatte. Vor diesem Hintergrund waren die verfassungsrechtlichen Folgerungen der Fortgeltungsanordnung der mit Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärten Regelungen zu prüfen. In einem weiteren Urteil des 3. Senats war über die Frage zu entscheiden, ob auf einem Luftwerftgelände aufgestellte **Container als Gebäude** zu qualifizieren sind und deshalb **Grundsteuer** auslösen.

Die anschließend nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. März 2018**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

## Besonders interessante Entscheidungen

### **Die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuereinbehalt gilt auch in Fällen, in denen Gläubiger der Kapitalerträge eine Personengesellschaft ist**

Der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat der Klage einer GmbH stattgegeben, die sich gegen einen Nachforderungsbescheid für Kapitalertragsteuer richtete. Die Klägerin hatte eine Gewinnausschüttung zugunsten ihrer Alleingesellschafterin, einer GmbH & Co KG, vorgenommen, ohne Kapitalertragsteuer einzubehalten. Als das Finanzamt von der Ausschüttung erfuhr, forderte es die Kapitalertragsteuer gem. § 167 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 44 Abs. 5 Satz 1 EStG nach und berief sich vornehmlich darauf, dass Gläubiger der Kapitalerträge die Gesellschafter der GmbH & Co KG seien und Personengesellschaften nicht in den Anwendungsbereich der Befreiungsvorschrift des § 44a Abs. 5 EStG fielen. Das Gericht sah die Tatbestandsvoraussetzungen des § 44a Abs. 5 EStG für eine Abstandnahme vom Steuerabzug als erfüllt an; die Eigenschaft als sog. Dauerüberzahler war durch eine entsprechende Bescheinigung für die Gesellschafter der Klägerin nachgewiesen. Auf sie komme es als steuerliche Gläubiger der Kapitalerträge an. Für eine einschränkende Auslegung der Vorschrift sei kein Raum. Der Argumentation des Finanzamts und vereinzelter Stimmen im Schrifttum und der Rechtsprechung, dass der Vereinfachungs- und Sicherungszweck der Kapitalertragsteuer eine einschränkende Auslegung bei Personengesellschaften als zivilrechtliche Gläubiger der Kapitalerträge gebiete, weil gerade bei Personengesellschaften ein erheblicher Mehraufwand für die Feststellung erforderlich sei, wem und in welcher Höhe Kapitalerträge zuzurechnen seien, ist das Gericht nicht gefolgt.

Unabhängig von diesen rechtlichen Erwägungen hat das Gericht den angegriffenen Bescheid auch deshalb als rechtswidrig angesehen, weil der Erlass eines Nachforderungsbescheides nichts daran ändere, dass es sich materiell-rechtlich um die Geltendmachung eines Haftungsanspruchs handele und dieser eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung erfordere. Eine derartige Pflichtverletzung beim Kapitalertragsteuereinbehalt konnte das Gericht angesichts des klaren Wortlauts von § 44a Abs. 5 EStG, dessen Voraussetzungen der die KG erfüllte, nicht feststellen.

*Das Urteil vom 19. Oktober 2017 ([2 K 57/17](#)) ist rechtskräftig.*

### **Anwendung des Erbschaftssteuergesetzes 2009 auf Erbfälle vor Ablauf der Fortgeltungsanordnung (30. Juni 2016) bei Erlass des Erbschaftsteuerbescheides nach Fristablauf**

In seinem Urteil vom 28. April 2017 bestätigt der 3. Senat die bisherige Rechtsprechung, wonach ein Gesetz, das das Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG erklärt hat, für das aber eine Frist für die Fortgeltung und Neuregelung angeordnet wurde, auf „Altfälle“ weiterhin anzuwenden ist. Im Falle des Erbschaftsteuerrechts ist dabei zeitlich der Eintritt des Erbfalls maßgeblich und nicht die Festsetzung der Erbschaftsteuer.

Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin von der 2013 verstorbenen Erblasserin ein Mietgrundstück und ein Einfamilienhaus geerbt. Das Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer ursprünglich mit Bescheid vom 28. Juli 2015 fest, und zwar vorläufig mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 zur Erbschaftsteuer und der angeordneten Neuregelung (1 BvL 21/12). Wegen einer Reduzierung der Grundbesitzwerte der Immobili-

lien ergingen Änderungsbescheide zur Erbschaftsteuer, zuletzt am 19. Juli 2016, d.h. nach Ablauf der Fortgeltungsfrist. Die Klägerin war der Ansicht, dass über den 30. Juni 2016 hinaus das ErbStG 2009 nicht mehr angewandt werden dürfe, die Fortgeltungsanordnung sei zudem ebenso verfassungswidrig wie die in § 31 BVerfGG ausgesprochene Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Für die Beurteilung sei bei Steuern in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung und der Auffassung im Schrifttum allein auf den Veranlagungszeitraum abzustellen, in dem sich der zu besteuerte Sachverhalt verwirklicht habe. Dies war im Streitfall der Eintritt des Erbfalls 2013. Aufgrund der Fortgeltungsanordnung sei das ErbStG 2009 daher unzweifelhaft anwendbar. Auch die weiteren verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Fortgeltungsanordnung und der Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen hat der Senat ebenfalls nicht geteilt. Auch eine erneute Vorlage des ErbStG an das Bundesverfassungsgericht ist abgelehnt worden.

*Gegen das Urteil vom 28. April 2017 ([3 K 293/16](#)) ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden (II B 108/17).*

### **Einheitsbewertung: Wann sind Container ein Gebäude?**

Der 3. Senat hatte darüber zu befinden, ob befristet aufgestellte Container, die für Büro- und Werkstattzwecke genutzt wurden, bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer als Gebäude zu qualifizieren sind. Es handelte sich um zwei Containeranlagen auf einem Luftwerftgelände, wovon eine Anlage mit 51 Containern ohne gegossenes Fundament und sonstige Befestigung auf Betonverlegeplatten aufgestellt und mit einer eigenen Asphaltstraße auf dem Betriebsgelände angebunden worden war. Die 13 Container der anderen Anlage waren lediglich auf einer Parkplatzfläche am Rande einer Werkstraße aufgestellt worden. Beide Anlagen hatten Vorrichtungen, um mit gängigen Versorgungsleistungen ausgestattet zu werden und in beiden Fällen blieb ihre Aufstelldauer unter sechs Jahren.

Das Gericht hat nur die kleinere Anlage mit den auf einer Parkfläche abgestellten Containern nicht als Gebäude angesehen, weil sie nach dem äußeren Erscheinungsbild keine Integration in das Betriebsgrundstück zeigten, vielmehr provisorisch und vorübergehend aufgestellten Baucontainern vergleichbar seien. Demgegenüber wertete es die größere Anlage als Gebäude. Tragend war dabei die Manifestation der betrieblichen Zweckbestimmung und Funktion im äußeren Erscheinungsbild und die Integration in das Betriebsgelände. Im Rahmen einer Gesamtschau machte konkret die Einebnung des Untergrunds, die straßenmäßige Anbindung und der Schutz vor Nagertieren durch Anbringung von Kaninchenblechen und Kiesaufschüttungen die Anlage zu einem Gebäude.

*Gegen das Urteil vom 28. April 2017 ([3 K 95/15](#)) wurde die Revision zugelassen und eingelegt (II R 37/17).*

## **Weitere Entscheidungen in Kurzform**

### **Abgabenordnung**

Liegen die Voraussetzungen für eine **Schätzung** der Besteuerungsgrundlagen vor, begegnet es keinen Bedenken, in einer Großstadt von einer wöchentlichen Miete für ein Zimmer in einer **sog. Modellwohnung** von 350 € auszugehen. Die Besonderheiten des Einzelfalls können eine schätzweise Reduzierung der Marktmiete nahelegen (im Streitfall auf 300 €), beispiels-

weise wenn unbefristete schriftliche Mietverträge abgeschlossen werden, die für eine längerfristige vertragliche Bindung sprechen können.

Urteil vom 15. August 2017 ([2 K 270/15](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH IX B 115/17.

### **Abgabenordnung/Einfuhrumsatzsteuer**

1. Auflagen zu einer Bewilligung eines **laufenden Zahlungsaufschubs** (Art. 222 ff. ZK) sind eine steuerliche Pflicht im Sinne von § 69 AO.
2. Informationspflichten hinsichtlich der Umstände, die für die Bewilligung eines Zahlungsaufschubs relevant sind, bestehen nicht nur unterhalb der Schwelle der Sachverhalte, die Insolvenzantragspflichten begründen, sondern auch schon zu einem Zeitpunkt, bevor eine Verpflichtung zur Einreichung eines Insolvenzantrags besteht.
3. Geschäftsführer handeln grob fahrlässig, wenn sie das Aufschubkonto in Anspruch nehmen und die Zahlung der Einfuhrabgaben bei Fälligkeit davon abhängt, dass ein Investor die in einem Letter of Intent (insoweit unverbindlich) in Aussicht gestellte Liquidität tatsächlich bereitstellt. Ob der Geschäftsführer an den Verhandlungen mit dem Investor beteiligt war, ist ohne Belang.
4. Ein Geschäftsführer verstößt auch gegen die Mittelvorsorgepflicht, wenn er in Zeiten der Krise der Steuerschuldnerin die Erfüllung der Steuerschuld von Umständen abhängig macht, die er nicht beeinflussen kann.
5. Die Höhe der Inhaftungnahme ist nicht auf einen bestimmten Anteil an der für die Befriedigung aller Gläubiger vorhandenen Summe begrenzt.
6. Die Höhe der Inhaftungnahme ist nicht abhängig vom Vorsteuerabzug der Steuerschuldnerin.

Urteil vom 11. Oktober 2017 ([4 K 9/16](#)), Rev. eingelegt, Az. des BFH VII R 43/17.

### **Abgabenordnung/Umsatzsteuer**

1. Für eine **Billigkeitsentscheidung** ist die zulässige Typisierung der Regelung in § 233a AO zu beachten.
2. Die fehlende Anerkennung der Rückwirkung einer **Rechnungsberichtigung** für die Umsatzsteuerschuld gem. § 14c UStG kann nicht dadurch unterlaufen werden, dass der Rechnungsberichtigung für Zwecke einer Billigkeitsentscheidung betreffend die Zinsfestsetzung Rückwirkung beigemessen wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Nichtberücksichtigung der erfolgten Rechnungsberichtigung nicht offensichtlich und eindeutig unrichtig ist.

Urteil vom 7. Dezember 2016 ([5 K 10/16](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH V B 5/17 - Beschluss vom 31.05.2017

### **Einfuhrabgaben**

1. Ein Kläger kann sich nach der Benutzung des sog. "grünen Kanals" im Flughafen nur mit Erfolg auf die **Rückwareneigenschaft** einer eingeführten Ware berufen, wenn der Unionswaren-Status der Ware im Zeitpunkt der Ausfuhr feststeht. Dies ist nicht der Fall, wenn eine aus Ungarn stammende Ware zwar nach dem EU-Beitritt Ungarns 2004 durch Privatkauf erworben wurde aber nicht mehr aufklärbar ist, ob sich die Ware vor dem Beitritt im zollrechtlich freien Verkehr Ungarns befunden hat.
2. Waren im Gebiet der Beitrittsländer sind nicht automatisch mit dem Beitritt zur Europäischen Union im Rahmen der Erweiterung 2004 zu Unionswaren geworden, sondern nach den Regelungen der Beitrittsakte nur dann, wenn sie sich bereits in den Beitrittsländern im zoll-

rechtlich freien Verkehr befunden haben.

Urteil vom 12. Oktober 2017 ([4 K 145/15](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 172/17.

## Einkommensteuer

1. Die nicht nur untergeordnete private Mitbenutzung eines **in die häusliche Sphäre eingebundenen Raums** schließt den Abzug von Betriebsausgaben für diesen Raum auch dann aus, wenn es sich um einen nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechend eingerichteten Raum (**Betriebsstätte**) handelt (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27. Juli 2015 GrS 1/14, BFHE 251, 408, BStBl II 2016, 265 und nachfolgend BFH-Urteil vom 22. März 2016 VIII R 24/12, BStBl II 2016, 884).

2. Wenn ein Steuerpflichtiger Räume seiner im Übrigen privat genutzten Wohnung zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken nutzt, können anteilige Aufwendungen der Allgemeinräume (Abstellraum, Flur, WC) nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies gilt sowohl, wenn es sich bei dem beruflich oder betrieblich genutzten Raum um ein "häusliches Arbeitszimmer" handelt, als auch dann, wenn dieser Raum einkommensteuerrechtlich als Betriebsstätte anzusehen ist.

Urteil vom 16. Oktober 2017 ([2 K 215/16](#)), rechtskräftig.

**Aufwendungen für das Erlernen der deutschen Sprache** sind auch dann nicht als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar, wenn die Deutschkenntnisse für einen ausländischen Staatsbürger notwendig waren, um sich erfolgreich um einen Arbeitsplatz zu bewerben. Die Aufwendungen unterliegen dem Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG, weil sie in bedeutendem Umfang privat mitveranlasst sind und es an einem objektiven Maßstab für eine Aufteilung der Kosten nach der privaten und beruflichen Veranlassung fehlt.

Urteil vom 16. August 2017 ([2 K 129/16](#)), rechtskräftig.

Die **Erlöse eines Taxiunternehmers** können auf der Grundlage der Jahresgesamtleistungen der Taxen geschätzt werden, wobei grundsätzlich die Nettoumsätze pro Kilometer angesetzt werden können, die sich aus den Gutachten über die wirtschaftliche Lage des Hamburger Taxigewerbes ergeben, die die Freie und Hansestadt Hamburg in Auftrag gegeben hat.

Urteil vom 29. August 2017 ([2 K 238/16](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 142/17.

## Energiesteuerrecht

1. Fahrzeuge, mit denen die Festmacher ihr Arbeitsmaterial an die Anlegestelle transportieren und die zum Heranziehen schwerer Schiffstau an die Kaimauer genutzt werden, stellen **sonstige begünstigte Anlagen i. S. d. § 3a EnergieStG** dar, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen.

2. Die zu den o. g. Zwecken verwendeten Fahrzeuge stellen Abfertigungseinrichtungen in Seehäfen dar, deren Aufgabe es ist, Schiffen beim Fest- und Losmachen behilflich zu sein (§ 11a Abs. 3 Satz 3 EnergieStV).

3. Darüber hinaus verdeutlicht die Entstehungsgeschichte des § 11a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 EnergieStV, dass die **Erbringung von Festmacherdiensten** eine Hilfs- und Nebentätigkeit bei der Beförderung von Gütern zu Wasser i. S. d. § 11a Abs. 2 Nr. 3 EnergieStV darstellen und den Tatbestand des § 11a Abs. 3 Satz 3 EnergieStV erfüllen sollte.

4. Die Mitnahme eines weiteren Festmachers im Fahrzeug führt nicht dazu, dass das Fahr-

zeug einem Personentransport in Seehäfen dient. Ein solcher Personentransport i. S. d. § 11a Abs. 5 Nr. 3 EnergieStV, für den kein Hafendiesel verwendet werden darf, liegt nach dem Willen des Ordnungsgebers nur bei einem reinen Personentransport vor, nicht aber dann, wenn die Fahrt einem anderen Zweck, hier vor allem dem notwendigen Transport von Arbeitsmaterial zur Erbringung der Festmacherdienste, dient.

*Urteil vom 22. September 2017 ([4 K 148/15](#)), rechtskräftig.*

## **Finanzgerichtsordnung/Gerichtsverfassungsgesetz**

Bei **instanzialer Unzuständigkeit** als Unterfall der sachlichen Unzuständigkeit gilt nach § 70 FGO die (Rechtsweg-)Verweisungsvorschrift § 17a Abs. 2 GVG entsprechend.

*Beschluss vom 16. Oktober 2017 ([3 K 228/17](#)), rechtskräftig.*

## **Lohnsteuer**

1. Über die Frage, ob und welches **betriebliche Fahrzeug** dem Arbeitnehmer ausdrücklich oder zumindest konkludent auch **zur privaten Nutzung** überlassen ist, entscheidet das Finanzgericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es gilt kein Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung.

2. Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den betrieblichen Pkw tatsächlich privat nutzt, zu einem lohnsteuerlichen Vorteil.

*Urteil vom 20. Oktober 2017 ([2 K 4/17](#)), rechtskräftig.*

## **Steuerberatungsgesetz**

Die Aufrechterhaltung einer **Widerrufsverfügung** verstößt gegen Treu und Glauben, wenn zu diesem Zeitpunkt einem Antrag auf Wiederbestellung stattzugeben wäre.

*Urteil vom 27. September 2017 ([6 K 53/17](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 162/17.*

## **Umsatzsteuer**

Fehlt bei einer behaupteten innergemeinschaftlichen Lieferung der nach §§ 4 Nr. 1b, 6a UStG, § 17a UStDV erforderliche Belegnachweis, im Streitfall die **Gelangenheitsbestätigung** des Abnehmers für die Verbringung des Liefergegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet, kann ausnahmsweise gleichwohl eine steuerfreie Lieferung angenommen werden, wenn feststeht, dass der gelieferte Gegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Im Falle eines gelieferten KFZ kann der Außerbetriebsetzung und Nichtwiederzulassung beim Kraftfahrtbundesamt besonderes Gewicht zukommen.

*Urteil vom 24. Oktober 2017 ([2 K 81/16](#)), rechtskräftig.*

## **Zollrecht**

**Vorlagebeschluss** an den EuGH mit den Fragen:

1. Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 767/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. EU L 209/12) gültig?
2. Falls die erste Frage verneint werden sollte: Ist die Erläuterung der Europäischen Kommis-

sion zur Unterposition 1902 3010 der Kombinierten Nomenklatur, die am 4. März 2015 veröffentlicht wurde (ABl. EU C 76/1), bei der Auslegung der Unterposition 1902 3010 KN zu berücksichtigen, soweit darin das Frittieren als Beispiel für ein industrielles Trocknungsverfahren genannt wird?

(Anschlussentscheidung zum Vorlagebeschluss vom 19. Juli 2017 (4 K 161/15), Az des EuGH C-471/17)

*Beschluss vom 22. September 2017 ([4 K 129/17](#)), rechtskräftig.*

## Wussten Sie schon ...

... dass die Vorsitzende des 6. Senats zum 31. Dezember 2017 in den Ruhestand getreten ist? Die Vorsitzende Richterin gehörte dem Finanzgericht seit 1993 an und übernahm 2006 den Vorsitz in dem u.a. für das Finanzamt für Großunternehmen und die Finanzämter Altona und Barmbek-Uhlenhorst zuständigen 6. Senat. Neben ihrer spruchrichterlichen Tätigkeit hat sie sich besonders für die Fortbildung der Richter und die Betreuung der ehrenamtlichen Richter engagiert.

... dass ab dem 1. Januar 2018 zwei Richterinnen ihren Dienst am Finanzgericht antreten werden? Das Gericht wird zudem ab 1. Februar 2018 durch einen weiteren Richter verstärkt und dann wieder nahezu voll besetzt sein.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,  
E-Mail: [corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de](mailto:corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de).